

Gesetzentwurf

Hannover, den 21.01.2026

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, der Niedersächsischen
Kommunalwahlordnung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die jeweilige Wahlleitung teilt den Wahltag einer Wahl aus besonderem Anlass (§§ 41 bis 43 a), einer Direktwahl und einer Stichwahl unverzüglich der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter mit.“
2. § 9 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Vertretung kann bis zu zwei weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Kreis der Beschäftigten berufen.“
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. ⁴Dies gilt auch für eine Schriftführerin oder einen Schriftführer, die oder der nicht Mitglied des Wahlausschusses ist.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
4. Dem § 12 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.“
5. In § 16 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Wahlanzeige“ durch das Wort „Wahlbeteiligungsanzeige“ ersetzt.
6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wahlbeteiligungsanzeige“.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Wahlanzeige“ durch das Wort „Wahlbeteiligungsanzeige“ ersetzt.

7. Dem § 28 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Stellt der Wahlausschuss fest, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht ausreicht, um die Hälfte der in § 46 Abs. 1 bis 5 NKomVG bestimmten Zahl der Abgeordneten zu erreichen, so sagt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl ab und macht dies unverzüglich öffentlich bekannt.“

8. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nachwahl und Wahl nach Absage der Wahl“.

b) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ist im Wahlgebiet, in einem Wahlbereich oder in einem Wahlbezirk die Hauptwahl infolge

1. höherer Gewalt oder

2. der Absage der Hauptwahl durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter nach § 28 Abs. 7

nicht durchgeführt worden, so ist sie nachzuholen (Nachwahl).

(2) ¹Die Nachwahl nach Absatz 1 Nr. 1 muss spätestens vier Wochen nach dem Datum, an dem die Hauptwahl stattfinden sollte, die Nachwahl nach Absatz 1 Nr. 2 spätestens sechs Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe der Absage der Hauptwahl stattfinden. ²Den Tag der Nachwahl bestimmt die jeweilige Vertretung. ³Finden die Kreis- und die Gemeindewahl, die Kreis- und die Samtgemeindewahl oder die Regions- und die Gemeindewahl gleichzeitig statt, so bestimmt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter den Tag der Nachwahl.

(3) ¹Bei der Nachwahl nach Absatz 1 Nr. 1 wird nach den Wahlvorschlägen und den Wählerverzeichnissen der Hauptwahl gewählt. ²Bei der Nachwahl nach Absatz 1 Nr. 2 können abweichende Wahlvorschläge bei der zuständigen Wahlleitung eingereicht werden.

(4) Findet die Nachwahl nur in einem Teil des Wahlgebiets statt, so wird entsprechend ihrem Ergebnis das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.“

9. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „allgemeinen Kommunalwahltag“ durch die Worte „Tag der allgemeinen Neuwahlen“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Feststellung nach § 22 Abs. 3 mit der Wirkung getroffen werden kann, dass sie auch für weitere Wiederholungswahlen gilt, die vor dem Tag durchgeführt werden, an dem der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 22 Abs. 3 für die nächsten allgemeinen Neuwahlen trifft.“

b) In Absatz 7 Nr. 2 wird das Wort „Wahlanzeige“ durch das Wort „Wahlbeteiligungsanzeige“ ersetzt.

10. § 45 d wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden neuen Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für Direktwahlen endet am 69. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr.

(7) ¹Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die Anlass zu Zweifeln geben, ob die Voraussetzung des § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG erfüllt ist, übermittelt die zuständige Wahlleitung oder der zuständige Wahlausschuss diese Anhaltspunkte gemeinsam mit dem Wahlvorschlag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung dieser Wählbarkeitsvoraussetzung. ²Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Prüfung eigene Daten erheben und die Verfassungsschutzbehörde um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse zu der Bewerberin oder dem Bewerber vorliegen, die Zweifel daran begründen können, dass sie oder er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. ³Die Kommunalaufsichtsbehörde darf die von der Wahlleitung oder dem Wahlausschuss nach Satz 1 erhaltenen Daten sowie eigene Erkenntnisse über die Bewerberin oder den Bewerber für ihr Ersuchen an die Verfassungsschutzbehörde übermitteln und für die Prüfung nach Satz 1 verarbeiten; sie darf ebenso die von der Verfassungsschutzbehörde erhaltenen Erkenntnisse für diese Prüfung verarbeiten. ⁴Die Verfassungsschutzbehörde hat die Auskünfte unverzüglich zu erteilen. ⁵Die Kommunalaufsichtsbehörde übermittelt der Wahlleitung oder dem Wahlausschuss das begründete Ergebnis ihrer Prüfung zusammen mit eigenen und von der Verfassungsschutzbehörde erhaltenen Erkenntnissen. ⁶Die Wahlleitung oder der Wahlausschuss darf die von der Kommunalaufsichtsbehörde erhaltenen Daten für das Wahlzulassungsverfahren der Bewerberin oder des Bewerbers verarbeiten. ⁷Die Wahlleitung oder der Wahlausschuss unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber im Fall der Übermittlung des Wahlvorschlages an die Kommunalaufsichtsbehörde über die Datenverarbeitung nach den Sätzen 1 bis 6 sowie über den Umfang und die Dauer der anschließenden Datenverarbeitung. ⁸Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Daten der Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich zu löschen, sobald der Wahlausschuss den Beschluss über die Zulassung des Wahlvorschlages getroffen hat.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 8 bis 10.
 - c) In dem neuen Absatz 10 Satz 2 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„die Feststellung kann mit der Wirkung getroffen werden, dass sie auch für alle weiteren Direktwahlen gilt, die vor dem Tag durchgeführt werden, an dem der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 22 Abs. 3 für die nächsten allgemeinen Neuwahlen trifft.“
11. In § 45 i Nr. 2 wird das Wort „Wahlanzeige“ durch das Wort „Wahlbeteiligungsanzeige“ ersetzt.
 12. § 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beteiligte nach Absatz 2 Satz 2 dürfen an der Verhandlung im Wahlprüfungsverfahren und an der Wahlprüfungsentscheidung nicht mitwirken.“

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung

Die Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Wahlleitung“ die Worte „und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „NKWG“ durch die Angabe „des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG)“ ersetzt.

2. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die oder der Vorsitzende weist die übrigen Mitglieder und die Schriftführerin oder den Schriftführer auf die nach § 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 NKWG bestehende Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen hin.“

3. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher wird von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, auf die nach § 12 Abs. 4 NKWG bestehende Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen hingewiesen. ²Die weiteren Mitglieder des Wahlvorstands werden am Wahltag vor dem Beginn ihrer Tätigkeit durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes hingewiesen.“

4. Dem § 18 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Wahlbenachrichtigung ist als amtliche Wahlunterlage kenntlich zu machen, und zwar bei Versendung der Wahlbenachrichtigung in Kartenform auf der Karte und bei Versendung der Wahlbenachrichtigung als Brief auf dem Briefumschlag.“

5. In § 23 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Telegramm, Fernschreiben,“ gestrichen.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Der Wahlbezirk.“

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

cc) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Im Fall einer Übersendung durch einen Postdienstleister ist der Briefumschlag, in dem der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen übersandt werden, als amtliche Wahlunterlage zu kennzeichnen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

cc) Im neuen Satz 3 wird im Halbsatz 1 das Wort „Sie“ durch die Worte „Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen“ ersetzt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Briefwahl“ die Worte „an Ort und Stelle auszuüben“ durch die Worte „vor Ort auszuüben (§ 53 Abs. 5)“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

cc) In dem neuen Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder sie ihn verloren hat“ eingefügt.

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wahlbeteiligungsanzeige“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlanzeige“ durch das Wort „Wahlbeteiligungsanzeige“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 wird das Wort „Wahlanzeige“ durch das Wort „Wahlbeteiligungsanzeige“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlanzeigen“ durch das Wort „Wahlbeteiligungsanzeigen“ ersetzt.

8. Dem § 39 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 6 bis 8 angefügt:

„Zusätzlich können nur der in einen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 des Passgesetzes (PassG) oder in einen Ausweis im Sinne des § 2 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) eingetragene Doktorgrad, Ordensname und Künstlername angegeben werden. ⁷Der Familienname ist vollständig anzugeben. ⁸Bei mehreren Vornamen kann ein Rufname bestimmt werden.“

9. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 39 Abs. 1 Sätze 6 bis 8 und Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.“

10. § 51 Sätze 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„²Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. ³Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. ⁴Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen.“

11. § 53 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Für die Ausübung der Briefwahl vor Ort (§ 24 Abs. 8 Satz 1) richtet die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, mindestens eine Stelle für die Briefwahl vor Ort ein, bei der werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten Briefwahlunterlagen beantragt und ausgegeben sowie Wahlbriefe abgegeben werden können. ²In der Stelle für die Briefwahl werden mindestens eine Wahlkabine entsprechend § 43 Abs. 1 mit nicht radierfähigem Schreibstift und mindestens eine Wahlurne entsprechend § 44 Abs. 2 bereitgehalten. ³Die Wahlhandlungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 und Absatz 4 der Briefwahl vor Ort erfolgen in einer Wahlkabine. ⁴Abweichend von Absatz 1 Nr. 6 wird der Wahlbrief in die vor Ort bereitgehaltene Wahlurne gelegt. ⁵§ 33 NKWG gilt entsprechend. ⁶Das Hausrecht der Stelle für die Briefwahl vor Ort übt die Gemeindewahlleitung, in Samtgemeinden die Samtgemeindewahlleitung, aus.“

12. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Ergibt die Zählung nach Absatz 1 Satz 2, dass in dem Wahlbezirk weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, so sind die Stimmzettel auf Anordnung der Wahlleitung vom Wahlvorstand dieses Wahlbezirks unverzüglich an den Wahlvorstand eines von der Wahlleitung bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlbereichs abzugeben. ²Die Stimmzettel werden vom Wahlvorstand des abgebenden Wahlbezirks in einer verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag nebst dem Wählerverzeichnis, der Abschlussbeurkundung und der eingenommenen Wahlscheine des Wahlbezirks des abgebenden Wahlvorstands an den

aufnehmenden Wahlvorstand ausgehändigt.³ Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, der den Ort des aufnehmenden Wahlvorstands erkennen lässt.⁴ Der Transport der nach Satz 1 abzugebenden Unterlagen und Gegenstände erfolgt in Anwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Schriftführerin oder des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 33 Abs. 1 NKWG anwesender Personen.⁵ Der aufnehmende Wahlvorstand öffnet die ausgehändigte Wahlurne oder entsiegelt den ausgehändigten Umschlag mit den Stimmzetteln und vermengt diese Stimmzettel mit den weiteren Stimmzetteln des Wahlbezirks des aufnehmenden Wahlvorstands und ermittelt die Zahl der Wählerinnen und Wähler für den abgebenden und aufnehmenden Wahlbezirk insgesamt.⁶ Der abgebende Wahlvorstand hat in der Wahlniederschrift die Anordnung der Wahlleitung nach Satz 1 und den aufnehmenden Wahlvorstand zu vermerken.⁷ Die Abgabe und die Aufnahme des Umschlages oder der Wahlurne mit den Stimmzetteln und der Wahlunterlagen nach Satz 1 ist unter Angabe der Uhrzeit der Abgabe in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken.“

13. § 59 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- In Absatz 5 Satz 4 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

14. Dem § 66 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 5 bis 8 angefügt:

„⁵Ist eine Nachzählung von Stimmzetteln eines Wahlbezirks zur Aufklärung des Sachverhalts nach Satz 3 unerlässlich, so macht die Wahlleitung durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt, an welchem Ort und Datum sowie zu welcher Uhrzeit die Nachzählung stattfinden soll.⁶ Im Aushang ist die Nummer des betroffenen Wahlbezirks gesondert auszuweisen und auf die Möglichkeit des Zutritts für jedermann bei der Nachzählung hinzuweisen.⁷ Für die Nachzählung und die Niederschrift durch die Wahlleitung gilt § 55 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 entsprechend.⁸ Die Wahlleitung legt dem Wahlausschuss die nachgezählten Stimmzettel im verschlossenen Umschlag oder Paket vor und fügt die Wahlniederschrift des Wahlvorstands des betroffenen Wahlbezirks und die Niederschrift über die Nachzählung der Stimmzettel bei.“

15. § 70 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahl“ jeweils durch das Wort „Hauptwahl“ ersetzt und nach dem Wort „Gewalt“ werden die Worte „oder aufgrund der Feststellung des Wahlausschusses nach § 28 Abs. 7 NKWG“ eingefügt.
- In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wahl“ durch das Wort „Hauptwahl“ ersetzt.
- Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin wird nach dem Wort „Nachwahl“ die Angabe „nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 NKWG“ eingefügt.
 - Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Bei der Nachwahl nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 NKWG wird in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbereichen und Wahlbezirken gewählt.“

16. § 71 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Eine Änderung der Wahlvorschläge ist außerdem möglich bei:

 - Änderung des Namens der Partei,
 - Änderung der Kurzbezeichnung einer Partei, wenn eine Partei eine solche verwendet,

3. Änderung des Namens einer Bewerberin oder eines Bewerbers,
4. Zusatzbezeichnungen, sofern sie im Wahlverfahren verwendet werden sollen,
5. einem zwischenzeitlich in einen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 PassG oder in einen Ausweis im Sinne des § 2 Abs. 1 PAuswG eingetragenen Doktorgrad und
6. einem zwischenzeitlich in einen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 PassG oder einen Ausweis im Sinne des § 2 Abs. 1 PauswG eingetragenen Ordens- oder Künstlernamen.

³Über die Zulässigkeit von Änderungen nach den Sätzen 1 und 2 beschließen die jeweils zuständigen Wahlausschüsse.“

17. In § 72 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Wahlanzeigen“ durch das Wort „Wahlbeteiligungsanzeigen“ ersetzt.
18. Es wird der folgende neue § 89 eingefügt:

„§ 89

Datenschutzrechtliche Spezialregelungen

(1) Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten besteht abweichend von Artikel 15 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) das Recht auf Auskunft und das Recht auf Erhalt einer Kopie abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 NKWG in Verbindung mit § 19 gewährleistete Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis.

(2) Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten besteht abweichend von den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend unter den Voraussetzungen des § 18 NKWG in Verbindung mit § 20 Abs. 4 und 6.

(3) Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltags abweichend von den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 27 in Verbindung mit § 45 a NKWG gewährleisteten Mängelbeseitigungsverfahren.

(4) Hinsichtlich der für die Führung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt die Information der betroffenen Person abweichend von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 abschließend durch die Bekanntmachung nach den §§ 18, 19 und 31 NKWG in Verbindung mit § 30.

(5) Hinsichtlich der Ansprüche nach Artikel 15 Abs.1 und 3, den Artikeln 16, 18 und 13 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber den Wahlorganen nach den §§ 9 bis 11 NKWG gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

19. § 90 a wird gestrichen.
20. Die Anlage 4 (zu § 24 Abs. 1 Satz 2) wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „(Vorderseite des Wahlscheins“ werden die Worte „Verlorene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt!“ gestrichen.
 - b) Nummer 3.3 wird gestrichen.
21. In der Anlage 5 (zu § 32 Abs. 1 Satz 1) werden in Abschnitt III in den Klammerzusätzen jeweils nach dem Wort „Telefon“ die Worte „und E-Mail-Anschrift“ angefügt.

22. In der Anlage 5 a (zu § 32 Abs. 1 Satz 1) werden in Abschnitt III in den Klammerzusätzen jeweils nach dem Wort „Telefon“ die Worte „und E-Mail-Anschrift“ angefügt.
23. Die Anlage 6 (zu § 32 Abs. 2 Satz 2) und die Anlage zu 6 a (zu § 32 Abs. 2 Satz 2) erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
24. In der Anlage 10 a (zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3) Sätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 80 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 4“ ersetzt.
25. In der Anlage 19 (zu § 39 Abs. 6 Satz 6) erhält die Fußnote 2 folgende Fassung:
„²⁾ Die Nummer des Wahlscheins soll angegeben werden (§ 24 Abs. 5 Satz 2).“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 33 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Die Kommune teilt den Tag des Bürgerentscheids dem für Inneres zuständigen Ministerium mit.“
2. § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „18“ wird durch die Zahl „16“ ersetzt.
3. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„²Die Wahl wird von dem Mitglied geleitet, das der Vertretung die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist;“.
 - b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³Erfüllen mehrere Mitglieder diese Voraussetzung, wird die Aufgabe vom ältesten dieser Mitglieder wahrgenommen.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. § 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „ältesten“ durch die Worte „am längsten dem Ortsrat oder dem Stadtbezirksrat angehörenden“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Erfüllen mehrere Mitglieder diese Voraussetzung, wird die Aufgabe vom ältesten dieser Mitglieder wahrgenommen.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. § 103 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Diese Sitzung leitet das Ratsmitglied, das dem Rat die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist, bis die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gewählt ist.“
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Erfüllen mehrere Mitglieder diese Voraussetzung, wird die Aufgabe vom ältesten dieser Mitglieder wahrgenommen.“

6. § 106 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. einer oder einem Beschäftigten der Samtgemeinde“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht zum einen Änderungen zur Harmonisierung mit dem Bundeswahlrecht, die sich insbesondere infolge der Änderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung ergeben haben, sowie notwendige Anpassungen aufgrund der Modernisierung des Postrechts vor. Ziel ist eine weitestgehende Vereinheitlichung des Wahlrechts, um die Arbeit der Wahlorganisation und der Wahlvorstände durch möglichst gleiche Abläufe und Regelungen zu erleichtern.

Des Weiteren sind aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72, L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) sowie des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 20. Oktober 2022 (Az.: C-306/21) datenschutzrechtliche Regelungen im Kommunalwahlrecht erforderlich. Außerdem erfolgt die erforderliche Umsetzung der EU-Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung in Bezug auf Wahlen (VO (EU) 2024/900 vom 13. März.2024).

Weiterhin soll im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) die Option geschaffen werden, die Verfassungstreue von Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten (HVB) in einem umfangreicheren Verfahren als bisher zu überprüfen. Ziel der vorgesehenen Gesetzesänderungen ist es, die Verfassungstreue der für die Direktwahlen zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber sicherzustellen. Zukünftig soll dazu die entsprechende Prüfung in Fällen, in denen Zweifel an der Verfassungstreue einzelner Bewerberinnen und Bewerber bestehen, durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) erfolgen und sollen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde in die Überprüfung der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen werden können. Die materiellen Voraussetzungen, die eine Bewerberin oder ein Bewerber erfüllen muss, damit der jeweilige Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen wird, werden durch die vorgesehenen Änderungen nicht verändert.

Daneben verfolgt der Gesetzentwurf weitere Modernisierungsziele. So stärkt die Absenkung des Mindestalters für das passive Wahlrecht auf 16 Jahre die politische Teilhabe junger Menschen und trägt zu einer frühzeitigen Einbindung in kommunale Verantwortung bei.

Darüber hinaus soll durch eine entsprechende Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Leitung der konstituierenden Sitzung bis zur Wahl der Person, die anschließend die Sitzungen leitet, gestärkt werden, indem künftig nicht mehr das lebensälteste, sondern das dienstälteste Mitglied des Gremiums diesen Sitzungsteil leitet. Gleichermaßen gilt für die Leitung der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Ortsrats oder des Stadtbezirksrats sowie für die Sitzungsleitung bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden.

Außerdem soll der Personenkreis, der für das Amt der Gemeinddirektorin oder des Gemeindedirektors infrage kommt, erweitert werden. In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden kann der Rat in der ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode bei einem Wechsel im Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie auf Antrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beschließen, dass der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister lediglich die Aufgaben des § 106 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 NKomVG, d. h. die repräsentative Vertretung, der Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss, die Einberufung des Rats einschließlich Aufstellung der Tagesordnung und die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren obliegen, während die übrigen Verwaltungsaufgaben von einer Gemeinddirektorin oder einem Gemeinddirektor wahrgenommen werden. Schilderungen aus der Praxis, die sich mit den hier vorliegenden Erkenntnissen decken, zeigen, dass in immer mehr Mitgliedsgemeinden eine Aufgabenübertragung auf eine Gemeinddirektorin oder einen Gemeinddirektor vorgenommen wird.

Der Personenkreis, der für das Amt der Gemeinddirektorin oder des Gemeinddirektors infrage kommt, ist in § 106 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NKomVG abschließend geregelt:

- Samtgemeindebürgermeisterin oder Samtgemeindebürgermeister (SGBM),
- ein anderes Ratsmitglied (der Mitgliedsgemeinde),
- allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter der oder des SGBM,
- anderes Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde.

Da aus diesem Personenkreis lediglich die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters das Amt nicht ablehnen kann, führt dies in der Praxis häufig dazu, dass von ihr oder ihm das Amt der Gemeinddirektorin oder des Gemeinddirektors wahrgenommen werden muss - in größeren Samtgemeinden auch in einer Vielzahl von Mitgliedsgemeinden. Mit der vorgesehenen Erweiterung des Personenkreises geht eine Entlastung der Allgemeinen Stellvertretung einher.

II. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien, auf Menschen mit Behinderungen, auf die Umwelt, das Klima sowie auf die Digitalisierung

Auswirkungen auf die oben genannten Bereiche sind nicht zu erwarten.

III. Auswirkungen auf den Mittelstand

Der Gesetzentwurf entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Mittelstand gemäß § 31 a Abs. 1 Satz 1 GGO, da keine besonderen bürokratischen Lasten entstehen. Die Einleitung eines Clearingverfahrens ist nicht erforderlich.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes.

Auch für die kommunalen Haushalte ergeben sich keine direkten Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 3)

Nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung, die am 9. April 2024 in Kraft getreten ist und uneingeschränkt ab dem 10. Oktober 2025 gilt, sind die Daten der Wahlen und Referenden an leicht zugänglicher Stelle zu veröffentlichen und an das EU-Portal der Europäischen Kommission zu melden. Der Gesetzentwurf des Bundes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/900 sieht vor, dass die Länder der Bundeswahlleiterin die Wahltermine und Abstimmungszeiträume aller in der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden Wahlen und Referenden melden, diese die Daten auf ihrer Webseite veröffentlicht und an das von der EU-Kommission be-

reitgestellte EU-Portal übermittelt. Da es bisher keine Pflicht zur Meldung der niedersächsischen Direktwahltermine und der Wahltag für Wahlen aus besonderem Anlass (§§ 41 bis 43 a) an die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter gibt, ist eine entsprechende Verpflichtung in das NKWG aufzunehmen.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 1 Satz 3):

Bisher war es möglich, nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NKWG neben der gesetzlich zwingend erforderlichen Stellvertretung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters lediglich eine weitere Person aus dem Kreis der Beschäftigten zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter zu berufen. Auf Anregung der kommunalen Wahlpraxis wird diese Beschränkung nunmehr aufgegeben und werden den Kommunen im Hinblick auf die Stellvertretung der Wahlleitung weiterreichende Handlungsmöglichkeiten eingeräumt. Durch die Erhöhung der möglichen Stellvertretungen der Wahlleitung kann angemessen für mögliche personelle Ausfälle und Verhinderungen Vorsorge getroffen und die jederzeitige Handlungsfähigkeit der Wahlleitung sichergestellt werden. Diesem legitimen Anliegen wird mit der neuen Regelung insoweit Rechnung getragen, dass künftig auch eine zweite zusätzliche Stellvertreterin oder ein zweiter zusätzlicher Stellvertreter berufen werden kann. Maximal kann es daher drei stellvertretende Wahlleiterinnen oder Wahlleiter in einer Kommune geben.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 1)

Die Regelung dient der gesetzlichen Festlegung der Pflichten der Mitglieder des Wahlausschusses und der Schriftführerin oder des Schriftführers, sofern diese oder dieser nicht Mitglied des Wahlausschusses ist. Bisher war die Pflicht zur Unparteilichkeit und zur Verschwiegenheit über die den Mitgliedern des Wahlausschusses bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen an die förmliche Verpflichtung gekoppelt, die in § 9 Abs. 5 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) geregelt ist. Die beiden Pflichten sollen jetzt ausdrücklich gesetzlich verankert werden. Damit sind diese Pflichten umfassend gewährleistet, und ihre Bindungswirkung hängt nicht mehr von der förmlichen Verpflichtung ab, was eine ordnungsgemäße, Vertrauen stiftende Wahlabwicklung sicherstellt.

Zu Nummer 4 (§ 12 Abs. 4)

Die Regelung dient der gesetzlichen Festlegung der Pflichten des Wahlvorstands. Bisher war die Pflicht zur Unparteilichkeit und zur Verschwiegenheit über die den Mitgliedern des Wahlvorstands bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen an die förmliche Verpflichtung gekoppelt, die in § 10 Abs. 4 NKWO geregelt ist. Die beiden Pflichten sollen jetzt ausdrücklich gesetzlich festgelegt werden. Dies gewährleistet die mit diesen Pflichten verbundenen Verhaltensweisen, da deren Bindungswirkung nicht mehr vom Zeitpunkt der förmlichen Verpflichtung abhängt.

Zu Nummer 5 (§ 16 Abs. 2 Nr. 2):

Diese redaktionelle Änderung bringt klarer als die bisherige Bezeichnung „Wahlanzeige“ zum Ausdruck, dass die Teilnahme an der Wahl für bestimmte Wahlvorschlagsträger von einem entsprechenden, der Wahl vorgelagerten Anzeigeverfahren abhängig ist.

Zu Nummer 6 (§ 22):

Begründung siehe Nummer 6.

Zu Nummer 7 (§ 28 Abs. 7):

Bislang existiert keine Möglichkeit, eine Wahl abzusagen, wenn nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber antreten, um mindestens die Hälfte der in § 46 NKomVG vorgesehenen Sitze zu besetzen. Da eine Vertretung aufgrund der Regelung des § 70 Abs. 1 Satz 1 NKomVG aufgelöst ist, wenn mehr als die Hälfte der Sitze unbesetzt ist, ist die Durchführung der Wahl nicht sinnvoll, wenn die Auflösung im Vorfeld aufgrund der geringen Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber von Vornherein unvermeidbar ist. Die Durchführung der Wahl würde in derartigen Fällen unter keinen Umständen zu einer beschlussfähigen Vertretung führen. Insbesondere bei der Wahl von Ortsräten gab es in der Vergangenheit vereinzelt Konstellationen, in denen bis unmittelbar vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge ungewiss war, ob genügend Bewerberinnen und Bewerber für eine handlungsfähige Vertretung zur Verfügung stehen würden. Vor dem Hintergrund ei-

ner zunehmend sinkenden Bereitschaft in der Bevölkerung, sich für ein kommunales Mandat zu bewerben, ist für diese Konstellation durch eine gesetzliche Regelung klarzustellen, dass eine Wahl, die mangels ausreichender Bewerberinnen und Bewerber nicht zur gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbesetzung der Vertretung führen kann, zunächst nicht durchzuführen ist.

Zu Nummer 8 (§ 41):

Mit dieser Regelung wird die Frist, innerhalb derer eine Nachwahl nach § 28 Abs. 7 NKWG zu erfolgen hat, festgelegt. Die Frist ist so zu bemessen, dass sie hinreichend Zeit gewährt, um nach einer bereits abgesagten Wahl eine ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern zur Kandidatur zu bewegen und für die Wahl aufstellen zu können.

Zu dem Zeitpunkt der Absage der Wahl sind die Wahlvorbereitungen noch nicht sehr weit fortgeschritten, sodass das Wahlverfahren und die Wahlvorbereitung neu durchzuführen sind. Allerdings behalten fristgerecht zur Hauptwahl eingereichte Wahlvorschläge ihre Wirksamkeit und bedürfen keiner erneuten Einreichung, sofern sich weder die personelle Zusammensetzung noch die wahlrechtlichen Voraussetzungen der vorgeschlagenen Personen geändert haben und der jeweilige Wahlvorschlagsträger an seinem Wahlvorschlag festhalten möchte.

Zu Nummer 9 (§ 42):

- a) Die Änderung erweitert die Zeitspanne für die Fortgeltung der vom Landeswahlausschuss getroffenen Feststellung über die Anerkennung als Partei im Rahmen von kommunalen Wahlen. Der bisherige Zeitpunkt für das Fortwirken der Feststellung der Parteieigenschaft für sämtliche Wiederholungswahlen stellt einen zu frühen Bezugspunkt dar, da der Wahltermin regelmäßig bereits deutlich mehr als ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode bestimmt wird (so etwa für die Kommunalwahlen 2026 bereits mit Verordnung vom 25.05.2025). Infolgedessen endet die Anerkennung als Partei in der Regel bereits deutlich früher als ein Jahr vor dem nächsten allgemeinen Neuwahltag. Durch die vorgesehene Verschiebung des Bezugspunktes auf den deutlich späteren Zeitpunkt der Entscheidung des Landeswahlausschusses gemäß § 22 Abs. 3 NKWG für die nächsten allgemeinen Neuwahlen - spätestens jedoch am 72. Tag vor der Wahl - wird die Geltungsdauer der festgestellten Parteieigenschaft erheblich verlängert, sodass weitere einzelne Neuwahlen erfasst werden. Dadurch wird vermieden, dass bei einer frühzeitigen Festlegung des Wahltages eine möglicherweise wiederholte Feststellung der Parteieigenschaft für Vereinigungen, für die ursprünglich keine Feststellung nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffen wurde, erforderlich wird.

Weiterhin ist der Begriff des allgemeinen Kommunalwahltages nicht mehr passend, da die Neuwahlen der kommunalen Vertretungen und die allgemeinen Direktwahlen aufgrund der unterschiedlichen Länge der Wahlperiode der Vertretungen und der Amtszeiten der HVB künftig in der Regel nicht mehr am selben Tag stattfinden werden.

- b) Begründung siehe Nummer 6.

Zu Nummer 10 (§ 45d):

- a) Die neu geschaffene Regelung, im Rahmen der Prüfung und Zulassung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten (HVB) einen Wahlvorschlag der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) vorzulegen, soll die zuständigen Wahlorgane (Wahlleitung und Wahlausschuss) zukünftig in die Lage versetzen, bei Zweifeln an der Wählbarkeitsvoraussetzung der Verfassungstreue einer Bewerberin oder eines Bewerbers eine rechtliche Prüfung und Bewertung durch die KAB veranlassen zu können.

Da für die und den HVB durch die Wahlkraft Gesetzes ein Beamtenverhältnis begründet wird, muss die Bewerberin oder der Bewerber für das Amt neben den sonstigen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtenStG) die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Auch wenn die gewählten Personen ihr Amt als Ergebnis einer Direktwahl übernehmen, gilt für sie die besondere beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht. Im Hinblick auf die Wahl der oder des HVB ist die Verfassungstreue als Wählbarkeitsvoraussetzung ausgestaltet (§ 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG). Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Gewähr

dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, sind mithin nicht wählbar. Fehlt diese Voraussetzung, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom Wahlausschuss mangels Wählbarkeit nicht zur Wahl zuzulassen (§ 28 Abs. 2 NKWG). Die Zulassungsentscheidung einschließlich der Prüfung der Verfassungstreue obliegt den unter Vorsitz der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und sechs von ihr oder ihm berufenen Wahlberechtigten bestehenden kommunalen Wahlausschüssen. Anders als die Prüfung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen (Einhaltung der Fristen, Ordnungsgemäßheit des Aufstellungsverfahrens, Vollständigkeit der Unterlagen, Vorliegen der erforderlichen Unterschriften usw.) ist die Prüfung der Verfassungstreue eine anspruchsvolle Aufgabe mit erheblicher, grundrechtsrelevanter Tragweite, die bereits aufgrund der zur Verfügung stehenden knappen Fristen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Im Rahmen der Prüfung der Verfassungstreue der Kandidatinnen oder Kandidaten sind darüber hinaus regelmäßig komplexe Rechtsfragen zu klären und ist eine Prognoseentscheidung zu treffen, in der alle Aspekte des Verhaltens dieser Personen wertend gewürdigt werden, die einen Rückschluss auf die insoweit relevanten Merkmale zulassen. Dies muss dergestalt erfolgen, dass die vorgenommene Bewertung auch einem nachträglichen Wahlprüfungsverfahren standhält. Die in diesem Rahmen zu treffenden Entscheidungen erfordern regelmäßig einschlägige Rechtskenntnisse. Die vorgesehene Option, im Rahmen des Prüf- und Zulassungsverfahrens die Inanspruchnahme die Expertise der jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörde in Anspruch zu nehmen, versetzt die zuständigen Wahlorgane in die Lage, die erforderliche Entscheidung über die Verfassungstreue sachgerecht treffen zu können.

Einzureichen ist ein Wahlvorschlag bei der zuständigen Wahlleitung, die diesen einer Vorprüfung unterzieht (§ 27 Abs. 1 NKWG), über deren Ergebnis sie den Wahlausschuss unterrichtet (§ 37 Abs. 2 NKWO).

Der neue Absatz 7 schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung durch die an der Prüfung der Verfassungstreue beteiligten Stellen (Wahlorgane, KAB, Verfassungsschutzbehörde). Die neue umfangreichere Prüfung der Verfassungstreue unter Einbindung der KAB und gegebenenfalls der Verfassungsschutzbehörde sowie die zu diesem Zweck erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten dient gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e und Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt. Durch das neue, bei begründeten Zweifeln der Wahlorgane an der Verfassungstreue einer Bewerberin oder eines Bewerbers anlassbezogen zur Anwendung kommende Verfahren sollen die der Entscheidung des Wahlausschusses zugrunde liegenden tatsächlichen Erkenntnisse erweitert und die rechtlichen Bewertungen vertieft werden, um auf diese Weise zu einer rechtssicheren Zulassungs- oder Nichtzulassungsentscheidung durch den jeweils zuständigen Wahlausschuss zu gelangen. Die materiellen Wählbarkeitsvoraussetzungen bleiben durch die mögliche Erweiterung des Prüfverfahrens unverändert.

Die im Rahmen der Prüfung des Wahlvorschlags gegebenenfalls gewonnenen Erkenntnisse sind geeignet, Rückschlüsse der Bewerberin oder des Bewerbers auf die politische Meinung oder weltanschauliche Überzeugung zuzulassen. Bei der Verwendung dieser Erkenntnisse handelt es sich um eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung. Nach Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung ist die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten gerechtfertigt, wenn dies wegen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Das neu eingeführte Verfahren zur umfassenden Prüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für das Amt einer oder eines HVB durch die KAB kommt angesichts der vom Amt ausgehenden öffentlichen Bedeutung ein besonders hohes Gewicht zu. Es dient der Sicherstellung, dass Wahlbewerbende, die keine Gewähr für die freiheitlich demokratische Grundordnung bieten, nicht zur Wahl für dieses herausgehobene Amt zugelassen werden.

Die Zulassungsentscheidung einschließlich der Prüfung der Verfassungstreue obliegt den kommunalen Wahlausschüssen unter Vorsitz der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und sechs von ihr oder ihm berufenen Wahlberechtigten. Anders als die Prüfung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen (Einhaltung der Fristen, Ordnungsgemäßheit des Aufstellungsverfahrens, Vollständigkeit der Unterlagen, Vorliegen der erforderlichen Unterschriften usw.) ist die Prüfung der Verfassungstreue eine anspruchsvolle Aufgabe mit erheblicher, grundrechtsrele-

vanter Tragweite, die bereits aufgrund der zur Verfügung stehenden knappen Fristen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Im Rahmen der Prüfung der Verfassungstreue der Kandidatinnen oder Kandidaten sind darüber hinaus regelmäßig anspruchsvolle Rechtsfragen zu klären und ist eine Prognoseentscheidung zu treffen, in der alle Aspekte des Verhaltens dieser Personen wertend gewürdigt werden, die einen Rückschluss auf die insoweit relevanten Merkmale zulassen. Dies muss dergestalt erfolgen, dass die vorgenommene Bewertung auch einem nachträglichen Wahlprüfungsverfahren standhält.

Für die Annahme, die Bewerberin oder der Bewerber biete keine hinreichende Gewähr für ein jederzeitiges Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung, genügen insoweit bereits berechtigte Zweifel hieran (vgl. OVG Lüneburg, BeckRS 2009, 33084 Rn. 7 ff.). Zweifel, die die erforderliche Gewähr zu durchbrechen vermögen, liegen vor, wenn die Wahlleitung oder der Wahlausschuss nach den ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nicht von der jederzeitigen Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers überzeugt ist. Grundlage derartiger Zweifel können Umstände sein, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von hinreichendem Gewicht und objektiv geeignet sind, ernste Besorgnis an der künftigen Erfüllung der Verfassungstreuepflicht auszulösen.

Angesichts der skizzierten Herausforderungen bei der Prüfung der Verfassungstreue im Rahmen des jetzigen Zulassungsverfahrens soll das Prüf- und Zulassungsverfahren so geändert werden, dass die Inanspruchnahme externer Expertise die zuständigen Wahlorgane bei ihrer erforderlichen Entscheidung über die Verfassungstreue sachgerecht unterstützt.

Liegen aufgrund öffentlich zugänglicher Quellen inklusive Social Media tatsächliche Anhaltpunkte vor, die Anlass zu Zweifeln geben, ob die zur Wahl vorgeschlagene Person die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten, legt der jeweils zuständige und mit der Zulassungsentscheidung beauftragte Wahlausschuss oder die mit dem Vorprüfungsverfahren befasste Wahlleitung den Wahlvorschlag der KAB zur Prüfung dieser Wählbarkeitsvoraussetzung vor. Die KAB ist im Rahmen ihres Prüfauftrages berechtigt, eigene Recherchen über die betroffene Person in öffentlich zugänglichen Quellen inklusive Social Media durchzuführen und hierfür Daten zu erheben. Bestehen aufgrund der von der Wahlleitung oder dem Wahlausschuss übermittelten Daten oder aufgrund eigener Erkenntnisse der KAB Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers, ist die KAB legitimiert, zum Zweck der Beurteilung der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers die von den Wahlorganen erhaltenen Daten sowie ihre eigenen Erkenntnisse an die Verfassungsschutzbehörde des Landes Niedersachsen mit dem Ersuchen zu übermitteln, ihr konkrete Informationen zum Extremismusbezug oder andere, für die Bewertung der Verfassungstreue relevante Erkenntnisse der jeweiligen sich bewerbenden Person zur Verfügung zu stellen. Durch diese Abfragemöglichkeit können, anders als bisher, weitere verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse in die Verfassungstreueprüfung eingebunden werden. Dies ist bislang mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Die Schaffung dieser Abfragebefugnis ist erforderlich, weil die einschlägigen Informationen in der Regel nicht allgemein zugänglich sind.

Der Austausch der Daten zwischen den Wahlorganen, der KAB und der Verfassungsschutzbehörde soll aufgrund der knappen wahlrechtlichen Fristen möglichst auf elektronischem Wege erfolgen.

Die KAB teilt der Wahlleitung oder dem Wahlausschuss das begründete Ergebnis ihrer Prüfung mit. Die KAB übermittelt dabei - wenn vorhanden - auch ihre eigenen und die von der Verfassungsschutzbehörde erhaltenen Erkenntnisse. Diese Erkenntnisse und die Prüfergebnisse der KAB bilden als interne Vorbereitung eine der Grundlagen der Entscheidung des Wahlausschusses über die Wahlzulassung.

Bei dem Prüfungsergebnis der KAB handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um eine Empfehlung zur internen Vorbereitung der Entscheidung des Wahlausschusses.

Die von der KAB übermittelten Erkenntnisse und Prüfergebnisse ermöglichen es der Wahlleitung oder dem Wahlausschuss künftig, die Prüfung der Verfassungstreue auf einer rechtlich

und tatsächlich hinreichend gesicherten Grundlage durchzuführen, und erhöhen zugleich die Wahrscheinlichkeit, dass die auf diesen Grundlagen getroffene Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung einer Kandidatin oder eines Kandidaten nicht nachträglich abweichend bewertet wird.

Der Wahlausschuss entscheidet auf der Grundlage der ihm von der KAB mitgeteilten Erkenntnisse und Prüfergebnisse, ob er die Wahlbewerberin oder den Wahlbewerber zur Wahl zulässt oder nicht. Der Wahlausschuss ist dabei als weisungsunabhängiges Wahlorgan an das Prüfungsergebnis der KAB nicht gebunden, sodass das Recht der konkreten Entscheidung über die Wahlzulassung dem Wahlausschuss vorbehalten bleibt. Die KAB hilft bei bestehenden Zweifeln an der Verfassungstreue einzelner Bewerberinnen und Bewerber mit ihrer Fachkompetenz insoweit lediglich, dessen Entscheidung vorzubereiten. Dieses Verfahren stellt einerseits die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Wahlorgane sicher und ermöglicht andererseits eine fundierte, effektive und auf einheitlichen Standards beruhende Prüfung der Verfassungstreue. Die Option, die Fachkompetenz der KAB in das Zulassungsverfahren einzubeziehen, gewährt dem Wahlausschuss eine erweiterte Informationsmöglichkeit, die das Risiko fehlerhafter Zulassungsentscheidungen reduziert. Sie stellt einen maßgeblichen Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses dar und reduziert das Risiko einer Annulierung der Wahl im nachgelagerten Wahlprüfungsverfahren erheblich.

Im Rahmen der skizzierten Verfahrensänderungen im Hinblick auf die Prüfung der Verfassungstreue durch Wahlleitung und Wahlausschuss wird auch der Zeitraum für die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge ausgeweitet. Der jetzige Zeitrahmen ist äußerst knapp bemessen. Reicht ein Wahlvorschlagsträger seinen Wahlvorschlag für die Direktwahl zum spätestmöglichen Termin (55. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr; § 21 Abs. 2 NKWG) bei der Wahlleitung ein, verbleiben bis zum letzten zulässigen Tag für die Zulassungsentscheidung durch den Wahlausschuss (46. Tag vor der Wahl; 28 Abs. 5 NKWG) derzeit lediglich acht volle Tage. Eine umfassende Prüfung allgemein zugänglicher Quellen durch die Wahlorgane, die Vorlage des Wahlvorschlags zur Prüfung der Verfassungstreue bei der KAB, deren Prüfung sowie die eventuell von dort vorzunehmende Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde ist während dieses kurzen Zeitraums praktisch nicht möglich. Es wird daher das Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für Direktwahlen auf den 69. Tag vor der Wahl vorverlegt. Die Ausdehnung der für die Prüfung zur Verfügung stehende Zeitspanne ermöglicht den beteiligten Wahlorganen und Behörden einen zwar immer noch knappen, aber unter Berücksichtigung der damit zugleich einhergehenden zeitlichen Einschränkung für die Einreichung von Wahlvorschlägen gleichwohl angemessenen Zeitrahmen.

Außerdem werden die Information der Betroffenen über die Datenverarbeitung sowie die Löschung personenbezogener Daten der Bewerberinnen und Bewerber bei der KAB geregelt. Für die Wahlorgane gelten die Regelungen zur Vernichtung der Wahlunterlagen nach § 88 NKWO, sodass diesbezüglich eine Regelung zur Löschung von Daten nicht erforderlich ist.

- b) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.
- c) Die Änderung erweitert die Zeitspanne für die Fortgeltung der vom Landeswahlausschuss getroffenen Feststellung über die Anerkennung als Partei im Rahmen kommunaler Wahlen. Der bisherige Zeitpunkt für das Fortwirken der Feststellung der Parteidignität für sämtliche weiteren Wahlen stellt einen zu frühen Bezugspunkt dar, da der Wahltermin regelmäßig bereits deutlich mehr als ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode bestimmt wird (so etwa für die Kommunalwahlen 2026 bereits mit Verordnung vom 25.05.2025). Infolgedessen endet die Anerkennung als Partei in der Regel bereits deutlich früher als ein Jahr vor dem nächsten allgemeinen Neuwahltag. Durch die vorgesehene Verschiebung des Bezugspunktes auf den deutlich späteren Zeitpunkt der Entscheidung des Landeswahlausschusses gemäß § 22 Abs. 3 NKWG für die nächsten allgemeinen Neuwahlen - spätestens jedoch am 72. Tag vor der Wahl - wird die Geltungsdauer der festgestellten Parteidignität erheblich verlängert, sodass weitere einzelne Direktwahlen erfasst werden. Dadurch wird vermieden, dass bei einer frühzeitigen Festlegung des Wahltages eine möglicherweise wiederholte Feststellung der

Parteieigenschaft für Vereinigungen, für die ursprünglich keine Feststellung nach § 22 Abs. 3 getroffen wurde, erforderlich wird.

Zu Nummer 11 (§ 45i Nr. 2):

Begründung siehe Nummer 6.

Zu Nummer 12 (§ 47 Abs. 3):

Die Änderung dient der Klarstellung der Vorschrift und passt den Wortlaut an die gängige kommunale Praxis im Wahlprüfungsverfahren an. Beteiligte (Wahlleitung, Personen, die einen Wahleinspruch erhoben haben, oder Personen, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist,) dürfen bereits nach der bisherigen Rechtslage an der eigentlichen Beschlussfassung im Wahlprüfungsverfahren nicht teilnehmen. Sinn und Zweck der Vorschrift erfordern eine Ausdehnung des Verbots auch auf die eigentliche Beschlussfassung vorbereitenden Beratungen, um auszuschließen, dass auch nur der Schein einer unzulässigen Beeinflussung der Entscheidung der Vertretung als Wahlprüfungsorgan entstehen könnte.

Zu Artikel 2 (Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung):

Zu Nummer 1 (§ 7):

Die öffentliche Bekanntmachung auch der Stellvertretungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters schafft Transparenz und Klarheit auf Seiten der Wahlvorschlagsträger und der Wahlberechtigten über die für die Durchführung des Wahlverfahrens zuständigen Personen. Dadurch werden Unklarheiten in Situationen vermieden, in denen eine andere Person als die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wahlrelevante Maßnahmen vollzieht. Bei Bundestagswahlen (§ 3 Bundeswahlordnung), der Europawahl (§ 3 Europawahlordnung) und den Wahlen zum Niedersächsischen Landtag (§ 2 NLWO) ist die öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung und der Stellvertretung bereits jetzt geregelt. Die Änderung dient insoweit auch der Vereinheitlichung der Wahlgesetze.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 5):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neu eingeführten Regelung des § 10 Abs. 6 NKWG. Durch die Neuregelung gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes als Mitglied eines Wahlausschusses oder als Schriftführerin oder Schriftführer kraft Gesetzes und ist künftig nicht mehr vom Zeitpunkt ihrer Verpflichtung abhängig. Die Regelung des § 9 Abs. 5 soll in diesem Zusammenhang § 10 Abs. 6 NKWG dahin gehend ergänzen, dass die Mitglieder des Wahlausschusses und die Schriftführerin oder der Schriftführer unmittelbar vor Beginn jeder Sitzung ausdrücklich auf ihre diesbezüglichen, ihren künftig kraft Gesetzes obliegenden Verpflichtungen hingewiesen werden. Angesichts der besonderen Verantwortung des Wahlausschusses und der Tragweite seiner Entscheidungen ist dieser Hinweis geboten, um sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch der Öffentlichkeit die objektive und neutrale Ausübung ihrer Aufgaben zu unterstreichen.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 4):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten § 12 Abs. 4 NKWG. Durch die Neuregelung entsteht die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes für die Mitglieder des Wahlvorstandes künftig kraft Gesetzes und ist nicht mehr vom Zeitpunkt ihrer Verpflichtung abhängig. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher wird von der Gemeinde oder der Samtgemeinde auf die gesetzlich bestehende Verpflichtung hingewiesen (Satz 1). Bei der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher erfolgt der Hinweis regelmäßig im Zuge ihrer Berufung. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes werden vor Beginn jeder Sitzung durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher auf ihre diesbezüglichen Verpflichtungen hingewiesen (Satz 2). Angesichts der besonderen Verantwortung des Wahlausschusses und der Tragweite seiner Entscheidungen ist ein ausdrücklicher Hinweis geboten, um sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch der Öffentlichkeit die objektive und neutrale Ausübung ihrer Aufgaben zu unterstreichen.

Zu Nummer 4 (§ 18 Abs. 1):

Die Änderung des Postrechts hat durch das Postmodernisierungsgesetz (PostModG) zu grundsätzlich verlängerten Postlaufzeiten geführt. Als Wahl- und Abstimmungsunterlagen und Wahlbriefe

äußerlich gekennzeichnete oder erkennbare Wahlbenachrichtigungen müssen allerdings aufgrund einer neuen Ausnahmeverordnung in § 18 Abs. 4 des Postgesetzes (PostG) auch weiterhin bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden. Zur Sicherung der für eine ordnungsgemäße und insbesondere fristgerechte Wahlabwicklung notwendigen zügigen Postlaufzeiten wird die Kennzeichnung der wahlspezifischen Wahlsendungen geregelt, was sämtliche Postdienstleister zu einer beschleunigten Zustellung verpflichtet.

Zu Nummer 5 (§ 23 Abs. 1 Satz 2):

Die Änderung betrifft die Beantragung eines Wahlscheines bei der Gemeinde. Die Beantragung kann bislang schriftformwährend u. a. auch durch Telegramm oder Fernschreiben erfolgen. Da das Fernschreiben als Kommunikationsmittel nicht mehr nutzbar ist, wird es ersatzlos gestrichen. Auch das Telegramm spielt als Postdienstleistung ebenfalls praktisch keine Rolle mehr und wird daher ebenfalls gestrichen.

Im Übrigen handelt es sich um eine Anpassung zwecks Vereinheitlichung mit dem Bundeswahlrecht.

Zu Nummer 6 (§ 24):

- a) Die bereits bisher geübte Praxis, zusätzliche Angaben auf den Briefwahlumschlag zu drucken, soll zur Klarstellung durch eine entsprechende Regelung in die Vorschrift aufgenommen werden. Für die eindeutige Zuordnung der Wahlbriefe zu den Briefwahlbezirken ist die Angabe der Nummer des Wahlbezirks auf dem Briefwahlumschlag notwendig. Hintergrund ist die Tatsache, dass ein Briefwahlbezirk auf der durch die dem jeweiligen Briefwahlvorstand zugewiesenen Zuständigkeit nach Urnenwahlbezirken beruht. Auch für die Zuordnung der Wahlbriefe im Falle der Einbeziehung der Wahlbriefe in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks (§ 34 Abs. 2 Satz 1 NKWG) ist die Angabe des Wahlbezirks erforderlich. Die Angabe der Wahlscheinnummer erlaubt vorbereitende Sortierungen der Wahlbriefe durch Wahlleitung, Gemeinde und Wahlvorstand und sollte deshalb ebenfalls angegeben werden.
- b) Die Änderung des Postrechts durch das PostModG hat zu verlängerten Postlaufzeiten geführt. Als Wahl- und Abstimmungsunterlagen und Wahlbriefe äußerlich gekennzeichnete oder erkennbare Wahlbenachrichtigungen müssen allerdings aufgrund der Ausnahmeverordnung in § 18 Abs. 4 PostG auch künftig grundsätzlich bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden. Zur Sicherung zügiger Postlaufzeiten der genannten, auf dem Postweg versendeten Wahlunterlagen wird deren Kennzeichnung geregelt.
- c) Der Begriff „Briefwahl vor Ort“ wird an dieser Stelle eingeführt und es wird auf die (neuen) Regelungen des § 53 Abs. 5 NKWO hingewiesen.
- d) Die Regelung, dass künftig nicht nur nicht zugegangene, sondern auch verlorene Wahlscheine ersetzt werden können, dient der Vereinheitlichung mit dem Bundeswahlrecht und vereinfacht das Verfahren zur Neuerteilung von Wahlscheinen. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass sie oder er den zugegangenen Wahlschein verloren hat, so ist künftig - wie bisher bereits bei Nichtzugang des Wahlscheins bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller - ein neuer Wahlschein zu erteilen. Die Gleichsetzung von Nichtzugang und Verlust macht künftig die für alle Beteiligten unbefriedigende Abgrenzungsdiskussion überflüssig, die bisher regelmäßig dadurch gekennzeichnet war, dass weder Gemeinde noch antragstellende Person Zugang, Nichtzugang oder Verlust des Wahlscheins nachweisen können.

Zu Nummer 7 (§ 34)

Mit der redaktionellen Änderung kommt klarer zum Ausdruck, dass die Teilnahme an der Wahl für bestimmte Wahlvorschlagsträger von einem entsprechenden vorgelagerten Anzeigeverfahren abhängig ist.

Zu Nummer 8 (§ 39 Abs. 1):

Die Änderung sieht vor, dass neben einem Ordens- oder Künstlernamen auch ein im Personalausweis (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 des Personalausweisgesetzes) oder Pass (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Pass-

gesetzes) eingetragener Doktorgrad auf dem Stimmzettel angegeben werden kann. Dies war bislang nicht ausdrücklich geregelt, insoweit wird klarstellend ein Gleichlauf mit dem Personalausweisgesetz und dem Passgesetz hergestellt.

Zusätzlich wird die verpflichtende Angabe des vollständigen Familiennamens eingeführt. Diese Präzisierung dient der Transparenz und Richtigkeit der Bewerberangaben auf dem Stimmzettel. Auch wenn der Familienname aus mehreren Namen und/oder Namensbestandteilen besteht, sind diese vollständig und ungekürzt anzugeben. Die Verwendung allein von Bestandteilen des im Ausweis eingetragenen Familiennamens ist fortan nicht mehr zulässig. Aus demselben Grund sind gegebenenfalls sämtliche Vornamen anzugeben. Der bereits bisher gängigen Praxis entsprechend wird in Satz 8 klargestellt, dass für die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Stimmzettel einer von mehreren Vornamen ausgewählt werden kann. Damit besteht die Möglichkeit, sich den Wählerinnen und Wählern mit dem Vornamen zu präsentieren, unter dem die Bewerberin oder der Bewerber gemeinhin bekannt ist.

Im Übrigen handelt es sich um eine Anpassung zwecks Vereinheitlichung mit dem Bundeswahlrecht.

Zu Nummer 9 (§ 40 Abs. 2):

Es handelt sich um eine Anpassung zwecks Vereinheitlichung mit dem Bundeswahlrecht. Im Übrigen wird auf die Begründung der Regelung zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 39 Abs. 1 NKWO) verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 51 Sätze 2 bis 4):

Die Regelung zum Schluss der Wahlhandlung wird für den Fall präzisiert, dass trotz Bildung angemessen bemessener Wahlbezirke und Auswahl geeigneter Wahlräume bei der Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher (Satz 1) mehr Wählerinnen und Wähler rechtzeitig zur Wahl erschienen sind, als im Wahlraum Platz finden (Satz 2). Nach dem neuen Satz 2 werden wie bisher die bis 18:00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die sich im Wahlraum befinden. Die Regelung wird nun dahin gehend präzisiert, dass die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wahlberechtigten auch dann noch zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn sie aus Platzgründen nicht im Wahlraum warten können.

Dagegen ist Personen, die erst nach 18:00 Uhr erschienen sind, der Zutritt zur Stimmabgabe durch geeignete organisatorische Maßnahmen des Wahlvorstands zu sperren, damit sie nicht mehr zur Wahl zugelassen werden (Satz 3). Wegen des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl kann dabei der Zutritt zum Wahlraum nicht generell gesperrt werden. Nach der präzisierten Regelung muss nun der Wahlvorstand die vor 18:00 Uhr erschienenen und auf die Zulassung zur Stimmabgabe wartenden Wahlberechtigten von erst nach Ablauf der Wahlzeit erschienenen Personen und den wegen der Öffentlichkeit der Wahl zutrittsberechtigten Personen trennen. Hierzu kann sich je nach den Verhältnissen vor Ort z. B. ein Mitglied des Wahlvorstandes an das Ende der Schlange der bis 18:00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten stellen und den erst nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen den Zutritt zur Stimmabgabe verwehren. Erst wenn die oder der letzte vor 18:00 Uhr eingetroffene Wählerin oder Wähler ihre oder seine Stimme abgegeben hat, erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher wie bisher die Wahlhandlung nach Satz 4 für geschlossen.

Im Übrigen handelt es sich um eine Anpassung zwecks Vereinheitlichung mit dem Bundeswahlrecht.

Zu Nummer 11 (§ 53 Abs. 5)

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Briefwahlbeteiligung wird erstmals die Einrichtung der Briefwahlstelle mit Wahlkabinen und Wahlurnen im zeitlichen Vorfeld der Wahl ausdrücklich geregelt. Die Briefwahl vor Ort in Räumlichkeiten der Gemeinden bietet eine wichtige Möglichkeit, um einerseits dem gestiegenen Bedürfnis in der Bevölkerung nach einer zeitlich flexiblen Stimmabgabe Rechnung zu tragen und andererseits die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze (insbesondere die Freiheit und Geheimheit der Wahl) und eine persönliche Stimmabgabe der Wahlberechtigten besser sicherzustellen als dies bei der „klassischen“ Stimmabgabe per Briefwahl möglich ist. In diesem Sinne wird festgelegt, dass die Ordnungsvorschriften, die für die Wahlräume gelten, gleichermaßen für die Briefwahl vor Ort gelten. Diese Vorschriften werden für die Räume der Briefwahlstelle einschließlich des unmittelbaren Zugangs für entsprechend anwend-

bar erklärt, obwohl es sich bei diesen nicht um einen Wahlraum im eigentlichen Sinne handelt. So werden auch bei dieser Form der Stimmabgabe wichtige wahlrechtliche Standards wie die Sicherstellung der Öffentlichkeit und Neutralität gewährleistet. Beispielsweise ist das Aufhängen von Wahlwerbung in dem Raum, in dem die Briefwahl vor Ort durchgeführt wird, und auf dem Weg im Gemeindegebäude dorthin aus diesem Grund verboten. Die entsprechenden Ordnungsvorschriften gelten ausdrücklich nicht für die anderen Bereiche der jeweiligen Gemeinde oder Samtgemeindeverwaltung. Die Beschränkungen gelten für den gesamten Zeitraum, in dem die Briefwahl erfolgen kann.

Zu Nummer 12 (§ 55):

Zum Schutz des Wahlgeheimnisses bei einer unerwartet kleinen Anzahl von Wählerinnen und Wählern wird durch den neuen Absatz 2 eine Zusammenlegung von Wahlvorständen zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses angeordnet, wenn in einem Wahlbezirk weniger als 30 Stimmen abgegeben wurden.

Haben in einem Wahlbezirk weniger als 30 Personen ihre Stimme abgegeben, so hat der Wahlvorstand frühzeitig die Wahlleiterin oder den Wahlleiter (Gemeindewahlleiterin oder Gemeindewahlleiter, Samtgemeindewahlleiterin oder Samtgemeindewahlleiter) hiervon zu unterrichten. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ordnet die Übergabe der verschlossenen Wahlurne oder der Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, des Wählerverzeichnisses, der Abschlussbeurkundung und der eingenommenen Wahlscheine an einen von ihr oder ihm bestimmten anderen Wahlvorstand desgleichen Wahlbereichs zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses an und teilt dies dem abgebenden und dem aufnehmenden Wahlvorstand rechtzeitig mit. Die Anordnung der gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beinhaltet die Anordnung, eine begonnene Ergebnisermittlung zu unterbrechen und gemeinsam fortzusetzen. Zweckmäßigerweise informiert ein Wahlvorstand die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vor dem Schluss der Wahlhandlung, wenn sich die Möglichkeit eines solchen Falles abzeichnet, damit diese oder dieser den aufnehmenden Wahlvorstand aussuchen und informieren kann.

Durch die Anwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Schriftführerin oder des Schriftführers und eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes beim Transport wird das Schutzniveau der Wahlhandlung bei der Ergebnisermittlung aufrechterhalten. Zur Wahrung der Öffentlichkeit der Wahl während des Transports sind soweit möglich weitere zur Wahrnehmung des Jedermanns-Rechts auf Wahlbeobachtung im Wahlraum anwesende Personen gemäß und in den Grenzen des § 33 Abs. 1 NKWG hinzuzuziehen. Um die Öffentlichkeit der Wahl während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses auch für den abgebenden Wahlbezirk sicherzustellen, ist nach Satz 2 am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstandes ein Hinweis anzubringen, dass die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gemeinsam mit und bei einem anderen Wahlvorstand erfolgt. Der aufnehmende Wahlvorstand und der Ort der gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind dabei genau anzugeben.

Der abgebende Wahlvorstand hat in der Wahlniederschrift zu vermerken, dass eine Anordnung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach Absatz 2 und die Übergabe der verschlossenen Wahlurne und der in Satz 1 genannten Wahlunterlagen an einen anderen Wahlvorstand erfolgt ist; der Wahlvorstand hat dabei den aufnehmenden Wahlvorstand zu vermerken. Die Wahlniederschrift und die nicht dem aufnehmenden Wahlvorstand übergebenen Wahlunterlagen sind vom abgebenden Wahlvorstand der zuständigen Wahlleitung zu übergeben. Der aufnehmende Wahlvorstand hat die Übernahme der verschlossenen Wahlurne oder des versiegelten Briefumschlags mit den Stimmzetteln und der in Satz 1 genannten Wahlunterlagen unter Angabe der Uhrzeit der Übergabe und des abgebenden Wahlvorstands in der Wahlniederschrift zu vermerken. Er vermischt den Inhalt der übergebenen Wahlurne oder des Umschlags mit den Stimmzetteln mit dem Inhalt der eigenen Wahlurne, zählt beide gemeinsam aus und vermerkt dies in der Wahlniederschrift. Bei der Ermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten und der Wählerinnen und Wähler sind die Zahlen aus den Abschlussbeurkundungen, den Wählerverzeichnissen und die Zahlen der eingenommenen Wahlscheine und Stimmzettel des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes zusammenzählen. Ansonsten ist bei der Ermittlung und Feststellung des gemeinsamen Wahlergebnisses nach den Regeln des fünften Kapitels zu verfahren.

Im Übrigen handelt es sich um eine Anpassung zwecks Vereinheitlichung mit dem Bundeswahlrecht und zur Sicherung des Wahlgeheimnisses.

Zu Nummer 13 (§ 59):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Bezug auf die neue Regelung in § 55 zum Schutz des Wahlgeheimnisses. Es wird davon ausgegangen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird, wenn mindestens 30 Wahlbriefe eingegangen sind bzw. vorliegen.

Zu Nummer 14 (§ 66 Abs. 1):

Eine Nachzählung von Stimmzetteln durch die Wahlleitung ist bisher nicht geregelt. Ob und wie die Wahlleitung oder der Wahlausschuss ihr Recht auf Nachprüfung des Wahlergebnisses ausüben, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Insbesondere, wenn sich bei der Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand nachweislich Verfahrensfehler ereignet haben, kann es im Einzelfall erforderlich sein, durch eine Nachzählung festzustellen, ob die festgestellten Mängel des Zählverfahrens Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben.

Mit der Regelung wird das erforderliche Verfahren im Falle einer ausnahmsweise durchzuführenden Nachzählung durch die Wahlleitung im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses zur Vorbereitung der Feststellungen des Wahlausschusses geregelt. Dabei wird insbesondere die Pflicht zur Einhaltung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl während der Nachzählung der Stimmzettel durch die Wahlleitung gesetzlich festgeschrieben. Durch Aushang am Sitzungsgebäude des Wahlausschusses macht die Wahlleitung bekannt, an welchem Ort und Datum und zu welcher Uhrzeit die Nachzählung stattfinden wird.

Nach der Veröffentlichung der vorläufigen, auf den Schnellmeldungen beruhenden Wahlergebnisse (§ 63 Abs. 1 bis 7) werden die Niederschriften der Wahlvorstände einschließlich der versiegelten Stimmzettel der Gemeinde übergeben (§ 65 Abs. 1). Anschließend prüft die Wahlleitung die Niederschriften und ermittelt das endgültige Wahlergebnis (§ 66 Abs. 1). Ergeben sich dabei anders nicht aufklärbare Unstimmigkeiten, kann sie im Zuge dieser Überprüfung auch die Stimmzettel nachzählen (vgl. § 66 Abs. 1 Satz 5 - neu). Zu diesem Zweck übergibt die Gemeinde der Wahlleitung die Pakete mit den Stimmzetteln, wobei es zulässig ist, dass nur Teile eines Paketes übergeben werden. Dazu öffnet die Gemeinde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen, entnimmt ihm den Teil, der nachgezählt werden soll, und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist (§ 69 Abs. 3 Satz 2). Auf der Grundlage der Nachprüfungen der Wahlleitung stellt sodann der Wahlausschuss das - gegebenenfalls berichtigte - Wahlergebnis fest, wobei dieser die Zählergebnisse der Wahlvorstände ändern darf (§ 66 Abs. 3). Auch der Ausschuss kann grundsätzlich eine erneute Nachzählung von Stimmzetteln anordnen, die dann vom Ausschuss öffentlich durchzuführen ist.

Zu Nummer 15 (§ 70):

Bei den Änderungen handelt es sich um erforderliche Anpassungen als Folge der gesetzlich neu geschaffenen Möglichkeit der Absage einer Wahl mangels ausreichender Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern. In Absatz 4 werden in Satz 1 bisher nur Regelungen getroffen, die für eine Nachwahl gelten, die infolge höherer Gewalt erforderlich geworden ist. Anders als in derartigen Fällen sind zum Zeitpunkt der Feststellung durch den Wahlausschuss, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht ausreicht, um mindestens die Hälfte der in § 46 NKomVG vorgesehenen Sitze zu besetzen, und der daraufhin erfolgten Absage der Wahl durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter die Wählerverzeichnisse noch nicht aufgestellt und die Wahlvorstände noch nicht gebildet. Mit Satz 2 werden Regelungen getroffen, die für eine Nachwahl nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 NKWG gelten. Eingereichte Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss nach Feststellung einer zu geringen Anzahl von Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr zugelassen, behalten aber, sofern sie unverändert bleiben, ihre Gültigkeit (§ 41 Abs. 3 Satz 2 NKWG). Die Festlegung der Wahlbereiche und Wahlbezirke wird dagegen für die Nachwahl beibehalten.

Zu Nummer 16 (§ 71 Abs. 7):

Im Falle von Änderungen im Namen oder der Kurzbezeichnung von Parteien nach der Hauptwahl können die entsprechenden Änderungen in den Wahlvorschlägen für die Wiederholungswahl be-

rücksichtigt werden. Gleiches gilt für Änderungen des Familiennamens einer Bewerberin oder eines Bewerbers, einer Zusatzbezeichnung, für einen zwischenzeitlich eingetragenen Doktorgrad sowie Ordens- oder Künstlernamen. Es handelt sich dabei um rein formale Änderungen. Die Vorgabe des § 42 Abs. 3 Satz 1 NKWG, wonach die Wiederholungswahl grundsätzlich nach denselben Wahlvorschlägen stattfindet, bleibt bei diesen redaktionellen Änderungen gewahrt. Die Regelung beförderst die Transparenz und dient der Klarheit bei der Stimmabgabe.

Eine Beschlussfassung durch die zuständigen Wahlausschüsse über sämtliche - nur ausnahmsweise möglichen - Änderungen von Wahlvorschlägen ist künftig aus Gründen der Transparenz sowie als Verfahrenssicherung vorgesehen.

Im Übrigen handelt es sich um eine Anpassung zwecks Vereinheitlichung mit dem Bundeswahlrecht.

Zu Nummer 17 (§ 72 Abs. 4 Satz 2):

Begründung siehe Nummer 7.

Zu Nummer 18 (§ 89):

§ 89 listet auf, von welchen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die NKWO abweicht. Die Möglichkeit, von den Regelungen der DSGVO abzuweichen, folgt dabei aus Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO. Die Beschränkung ist erforderlich, um den besonderen Erfordernissen der Wahlvorbereitung und -durchführung nachzukommen und eine den Wahlrechtsgrundsätzen entsprechende Wahlorganisation und -durchführung zu gewährleisten. Sie tragen insoweit den konkreten Praktikabilitätsanforderungen vor Ort Rechnung. Darüber hinaus berücksichtigen sie die besondere Bedeutung, die den Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis und Wahlvorschläge) hinsichtlich des passiven und aktiven Wahlrechts zukommt, sowie die daraus resultierenden hohen Rechtsschutzerfordernisse.

Für den Bereich des Kommunalwahlrechts besteht ein Regelungsgeflecht aus bereichsspezifischen und allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen. In seinem Urteil vom 20. Oktober 2022 (Az.: C-306/21) führte der Europäische Gerichtshof (EuGH) aus, dass Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2026, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dahin auszulegen ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen in einem Mitgliedstaat nicht vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen ist. In der Folge ist die Datenschutz-Grundverordnung auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar, die für die Durchführung von Wahlen erforderlich ist. Eine entsprechende Anpassung der datenschutzrechtlichen Bestimmung der NKWO soll insoweit nachvollzogen werden.

Zu Nummer 19 (§ 90 a):

Die Übergangsvorschrift ist nicht mehr erforderlich, da es aufgrund des Verstreichens des in der bisherigen Regelung genannten Datums keine Anwendungsfälle mehr geben kann.

Zu Nummer 20 (Anlage 4):

Es handelt sich um eine erforderliche Änderung, die sich aus der Änderung des § 24 Abs. 9 NKWO ergibt. Dabei handelt es sich um eine Anpassung zwecks Vereinheitlichung mit dem Bundeswahlrecht.

Zu Nummer 21 (Anlage 5):

Die Änderung betrifft die Kontaktdaten der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die bei der Einreichung von Wahlvorschlägen gegenüber der jeweiligen Wahlleitung anzugeben sind. Angesichts der heutigen Kommunikationsformen wird die E-Mail-Adresse ergänzt. Die Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 NKWO wird entsprechend angepasst. Da es sich bei der Anlage 5 nach § 32 Abs. 1 NKWO lediglich um ein Muster und insoweit um eine verfahrensfördernde Soll-Vorschrift handelt, ist die Angabe freiwillig, und die Nichtangabe einer E-Mail-Adresse führt nicht zur Fehlerhaftigkeit des Wahlvorschlags.

Im Übrigen handelt es sich um eine Anpassung zwecks Vereinheitlichung mit dem Bundeswahlrecht.

Zu Nummer 22 (Anlage 5a):

Es handelt sich um eine Anpassung zwecks Vereinheitlichung mit dem Bundeswahlrecht. Im Übrigen wird auf die Begründung der Regelung zu Artikel 1 Nr. 12 und zu Nummer 21 (Anlage 5) verwiesen.

Zu Nummer 23 (Anlage 6 und Anlage 6 a):

Die Informationen zum Datenschutz werden zur Aufklärung auf der Rückseite des jeweiligen Formblatts angegeben. Es wird klargestellt, wer für die Datenverarbeitung verantwortlich ist und an welche Stellen die Daten weitergegeben werden können.

Zu Nummer 24 (Anlage 10 a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der die Änderung des § 80 NKomVG vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) nachvollzogen wird.

Zu Nummer 25 (Anlage 19):

Es handelt sich um eine erforderliche Änderung, die sich aus der Änderung des § 24 Abs. 5 NKWO ergibt, wonach die Wahlscheinnummer angegeben werden soll.

Zu Artikel 3 (Änderung der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 33 Abs. 2):

Bürgerentscheide fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung. Unter Referenden im Sinne des Artikel 26 TTPW-VO sind auch Bürgerentscheide auf kommunaler Ebene zu verstehen (vgl. § 1 Nr. 2 PWG-E). Da es bisher keine Meldepflicht für die Daten der Bürgerentscheide an das Fachministerium gibt, muss eine entsprechende Verpflichtung in das NKomVG aufgenommen werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 6 Abs. 3 NKWG) verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1):

Es erfolgt die Absenkung des passiven Wahlalters bei Kommunalwahlen von bisher 18 auf 16 Jahre.

Zu Nummer 3 (§ 61 Abs. 1):

In der konstituierenden Sitzung der Vertretung wird die Wahl der oder des Vorsitzenden der Vertretung bislang vom ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied geleitet. Dieser zieht auch das Los, wenn sich nach einem möglichen zweiten Wahlgang eine Stimmengleichheit ergibt (§ 67 Satz 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG). Das älteste Mitglied wird traditionell als besonders erfahren angesehen - auch weil angenommen wird, dass es aufgrund des Alters auch eine gewisse kommunalpolitische Erfahrung mitbringt. In den letzten Jahren hat sich allerdings gezeigt, dass nicht immer das lebensälteste Mitglied auch die längste kommunalpolitische Erfahrung mitbringt.

Die oder der Vorsitzende der Vertretung ist für die geordnete Willensbildung der Vertretung von zentraler Bedeutung. Der durch die Vertretung zu vollziehende legitimationspendende Wahlakt ist Ausdruck des besonderen Vertrauens, das die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung für die Person, der das Amt übertragen werden soll, aufbringt. Es muss deshalb gewährleistet sein, dass die Leitung der Wahl umsichtig und ordnungsgemäß durchgeführt wird. Hierzu ist eine gewisse kommunalpolitische Erfahrung besonders hilfreich. Zukünftig soll daher nicht mehr das lebensälteste, sondern das dienstälteste und hierzu bereite Mitglied der Vertretung die Leitung der Wahl übernehmen.

Sofern der Vertretung mehrere dienstälteste Mitglieder angehören, soll die Aufgaben von dem lebensältesten dieser dienstältesten Mitglieder wahrgenommen werden.

Zu Nummer 4 (§ 92):

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen. Die dortigen Ausführungen zur Sitzungsleitung gelten für die Leitung der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Ortsrats oder des Stadtbezirksrats entsprechend.

Zu Nummer 5 (§ 103):

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen. Die dortigen Ausführungen zur Sitzungsleitung gelten für die Leitung der konstituierenden Sitzung des Rats der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde entsprechend.

Zu Nummer 6 (§ 106 Abs. 1 Satz 3):

Der Personenkreis, der für das Amt der Gemeinddirektorin oder des Gemeindedirektors infrage kommt, soll insoweit erweitert werden, als dass nicht nur wie bisher ein anderes Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde, sondern künftig jeder und jedem Beschäftigten der Samtgemeinde dieses Amt übertragen werden kann. Da aus dem Personenkreis lediglich die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters das Amt nicht ablehnen kann, führt dies in der Praxis häufig dazu, dass von ihr oder ihm das Amt der Gemeinddirektorin oder des Gemeindedirektors wahrgenommen werden muss - in größeren Samtgemeinden auch in einer Vielzahl von Mitgliedsgemeinden. Mit der vorgesehenen Erweiterung des für diese Aufgabe in Betracht zu ziehenden Personenkreises soll eine Entlastung und auch eine damit verbundene Attraktivitätssteigerung des Amtes der Allgemeinen Stellvertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters erreicht werden. Zugleich würde auch die Handlungsfähigkeit der Samtgemeinde gestärkt werden.

Bereits nach der derzeitigen Rechtslage kann das Amt der Gemeinddirektorin oder des Gemeinddirektors durch die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister oder durch ein anderes Mitglied des Rates der Mitgliedsgemeinde ausgeübt werden. Beide Personenkreise müssen keine fachspezifische Qualifikation für ihre Tätigkeiten aufweisen. Insofern erscheint es sachgerecht, auch Beschäftigte der Samtgemeinde, die nicht zwingend zur Leitungsebene gehören müssen, mit dem Amt beauftragen zu können.

Die vorgesehene Regelung gilt damit auch für aus Altersgründen ausgeschiedene Bedienstete der Samtgemeinde, die anschließend ein Arbeitsverhältnis zur Samtgemeinde begründen, um die Tätigkeit als Gemeinddirektorin oder Gemeindedirektor aufnehmen bzw. weiterführen zu können. Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses obliegt der Samtgemeinde.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer

Anlage**A n l a g e 6**

(zu § 32 Abs. 2 Satz 2)

(Vorderseite des Formblatts für Unterstützungsunterschriften)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

(Wahl der Vertretung oder Wahl eines anderen Gremiums, z. B. Ortsrat)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl der Vertretung nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Wahlvorschlag** für die¹⁾ unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuchs strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel)

....., den 20.....
(Ort und Datum).....
(Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter)**Unterstützungsunterschrift**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des

.....,
(Name der Partei oder Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls ihre Kurzbezeichnung, Name des Einzelwahlvorschlags)
bei der¹⁾ am 20.....
in/im im Wahlbereich
(Name des Wahlgebiets)

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familienname:

.....

Vorname:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Geburtsdatum:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾

Die vorstehende Unterzeichnerin/Der vorstehende Unterzeichner

 ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes⁴⁾. besitzt die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union⁴⁾.

Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 48 Abs. 2 NKomVG) und in dem oben bezeichneten Wahlbereich am Tag der Unterschriftenleistung wahlberechtigt.

....., den 20.....
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk⁵)

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Wahlart eintragen

²⁾ Streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

³⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde, die Samtgemeinde oder den gemeindefreien Bezirk jeweils nur einmal für jede Wahl bescheinigt werden. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen .

⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

(Rückseite des Formblatts für Unterstützungsunterschriften)

Informationen zum Datenschutz

Die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten sind notwendig, um die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 21 Abs. 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 21 Abs. 2, §§ 24, 27 und 28 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz und den §§ 32, 36 und 37 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung der mit der Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, Wählergruppe, Einzelbewerberin oder Einzelbewerber

.....¹⁾

Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten lauten:

.....²⁾

Sofern Sie keine Bescheinigung Ihres Wahlrechts beigelegt haben, lässt die Partei, die Wählergruppe, die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber Ihre Wahlberechtigung durch die Gemeindebehörde prüfen, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Anschließend reicht die Partei, die Wählergruppe, die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber die Unterstützungsunterschriften bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein. Diese oder dieser übergibt sie dem Wahlausschuss, der über die Zulassung des Wahlvorschlags entscheidet.

Im Fall von Wahleinsprüchen können Ihre Daten auch der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter, den Kommunalaufsichtsbehörden und den sonstigen nach dem Wahlprüfungsverfahren am Verfahren Beteiligten sowie dem Verwaltungsgericht, in anderen Fällen auch anderen Gerichten, übermittelt werden.

Dieses Formblatt wird nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl vernichtet, wenn nicht eine Wahlleitung mit Rücksicht auf ein Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder es für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung ist, vgl. § 88 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung zu. Sie haben gemäß Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 der datenschutz-Grundverordnung können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei, die Wählergruppe, die Einzelbewerberin oder den Einzelbewerber zu beschweren.

¹⁾ Name und Kontaktdaten sind von der Partei, Wählergruppe, Einzelbewerberin oder Einzelbewerber einzutragen.

²⁾ Die oder der Verantwortliche hat die Kontaktdaten nur anzugeben, wenn eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde.

Anlage 6 a
(zu § 32 Abs. 2 Satz 2)

(Vorderseite des Formblatts für Unterstützungsunterschriften)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

(Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl¹)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerberin/der Bewerber für die Samtgemeinde-/(Ober-) Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl¹) nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Wahlvorschlag** für die Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl¹) unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuchs strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel)

.....den 20.....
(Ort und Datum)

.....
(Die Wahleiterin/Der Wahleiter)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag
der/des

.....
(Name der Partei oder Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls ihre Kurzbezeichnung, Name des Einzelwahlvorschlags)
in dem als Bewerberin/Bewerber

(Familienname, Vorname, Wohnort)

bei der Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl¹) am
..... 20.....

in/im.....
(Name des Wahlgebiets)
benannt ist.

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familienname:

.....

Vorname:

.....

Geburtsdatum:

.....

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

.....

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich
wahlberechtigt bin²).

....., den 20.....
(Ort und Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts³

Die vorstehende Unterzeichnerin/Der vorstehende Unterzeichner

ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes⁴⁾.

besitzt die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union⁴⁾.

Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 48 Abs. 2 NKomVG) und in dem oben bezeichneten Wahlgebiet am Tag der Unterschriftenleistung wahlberechtigt.

....., den 20.....
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk⁵⁾

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.

²⁾ Streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

³⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde, die Samtgemeinde oder den gemeindefreien Bezirk jeweils nur einmal für jede Wahl bescheinigt werden. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen ☑.

⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

(Rückseite des Formblatts für Unterstützungsunterschriften)

Informationen zum Datenschutz

Die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten sind notwendig, um die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 21 Abs. 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 21 Abs. 2, §§ 24, 27 und 28 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz und den §§ 32, 36 und 37 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung der mit der Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, Wählergruppe, Einzelbewerberin oder Einzelbewerber

.....¹⁾

Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten lauten:

.....²⁾

Sofern Sie keine Bescheinigung Ihres Wahlrechts beigelegt haben, lässt die Partei, die Wählergruppe, die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber Ihre Wahlberechtigung durch die Gemeindebehörde prüfen, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Anschließend reicht die Partei, die Wählergruppe, die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber die Unterstützungsunterschriften bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein. Diese oder dieser übergibt sie dem Wahlausschuss, der über die Zulassung des Wahlvorschlags entscheidet.

Im Fall von Wahleinsprüchen können Ihre Daten auch der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter, den Kommunalaufsichtsbehörden und den sonstigen nach dem Wahlprüfungsverfahren am Verfahren Beteiligten sowie dem Verwaltungsgericht, in anderen Fällen auch anderen Gerichten, übermittelt werden.

Dieses Formblatt wird nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl vernichtet, wenn nicht eine Wahlleitung mit Rücksicht auf ein Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder es für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung ist, vgl. § 88 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung zu. Sie haben gemäß Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei, die Wählergruppe, die Einzelbewerberin oder den Einzelbewerber zu beschweren.“

¹⁾ Name und Kontaktdaten sind von der Partei, Wählergruppe, Einzelbewerberin oder Einzelbewerber einzutragen.

²⁾ Die oder der Verantwortliche hat die Kontaktdaten nur anzugeben, wenn eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde.